

Zweckverband Härtsfeld-Albuch-Wasserversorgung

Änderung der Verbandssatzung

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974, zuletzt geändert am 16.04.2013 und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 16.04.2013, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Härtsfeld-Albuch-Wasserversorgung am 24. März 2015 folgende Satzung über die Änderung der Verbandssatzung vom 17.05.1976, zuletzt geändert am 12.05.2005, beschlossen:

§ 1

In § 15 wird folgender Absatz hinzugefügt:

(3) Das Stammkapital wird auf 526.759,22 EUR festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Königsbronn, den 20.04.2015
gez. Michael Stütz
Verbandsvorsitzender